



## Kommunale Versorgungskassen für Westfalen-Lippe

**wvk** Westfälisch-Lippische Versorgungskasse  
für Gemeinden und Gemeindeverbände

**zkw** Kommunale Zusatzversorgungskasse  
Westfalen-Lippe

zkw, Postfach 4629, 48026 Münster

An die  
Mitglieder der  
Kommunalen Zusatzversorgungskasse  
Westfalen-Lippe (zkw)

### **Besuche:**

Mo-Fr 8.30 - 12.30 Uhr  
oder nach Vereinbarung  
Zumsandstraße 12

### **Auskunft erteilen:**

Stefan Plesker  
Telefon (0251)591-4765  
E-Mail: s.plesker@kvw-muenster.de  
Daniel Uhlenbrock  
Telefon (0251)591-4661  
E-Mail: d.uhlenbrock@kvw-muenster.de

## **Zusatzversorgung**

Az: 3221

Münster, im Juni 2008

### **zkw-Rundschreiben 3/2008**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
in diesem Rundschreiben erhalten Sie wichtige Informationen zu folgenden Themen:

1. Bundesgerichtshof billigt Systemumstellung in der Zusatzversorgung
2. Startgutschrift für schwerbehinderte Beschäftigte
3. Zusätzliche Umlage nach § 76 zkw-Satzung
4. BMF-Schreiben vom 05. Februar 2008 – Steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge und der betrieblichen Altersvorsorge
5. Volle Beitragslast in der Krankenversicherung – Bundesverfassungsgericht sieht keine verfassungsrechtlichen Bedenken
6. Regierungsentwurf zum Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG)
7. Versicherungsnachweise 2007 verschickt
8. Höherer Beitragssatz in der Pflegeversicherung, Anpassung der Betriebsrenten

Mit freundlichem Gruß  
Ihre zkw

Bankverbindung:  
Zentralkasse der Westfälisch-Lippischen Versorgungskassen  
WestLB AG Münster  
BLZ 400 500 00, Konto-Nr . 850024  
IBAN: DE66 4005 0000 0000 8500 24  
BIC: WELADED

Telefax: (0251) 591-5915  
E-Mail: zkw@kvw-muenster.de  
Internet: www.kvw-muenster.de

## 1. Bundesgerichtshof billigt Systemumstellung in der Zusatzversorgung

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat am 14. November 2007 in einer weiteren Grundsatzentscheidung (Az.: IV ZR 74/06) die Umstellung vom Gesamtversorgungssystem auf das Punktemodell auch für die so genannten "rentenfernen Jahrgänge" gebilligt. Das gilt im Wesentlichen auch für die Berechnung der Startgutschriften. Der BGH hat allerdings die Tarifvertragsparteien aufgefordert, die bisherige Bewertung der Dienstjahre mit 2,25 % pro Beschäftigungsjahr zu korrigieren.

Das Recht der Startgutschriften ist ausschließlich Tarifrecht, so dass die Zusatzversorgungskassen von sich aus keine Änderungen vornehmen dürfen. Die Tarifvertragsparteien werden eine Änderung der entsprechenden Regelung vereinbaren.

Die zkw hat bereits erklärt, auf Verjährungs- oder Ausschlussfristen zu verzichten. Diese Zusage gilt weiterhin. Die Betroffenen müssen keine weiteren Rechtsmittel einlegen. Sobald sich die Tarifvertragsparteien auf eine Lösung verständigt haben, wird auch die zkw diese Neuregelung automatisch umsetzen und die Versicherten hierüber schriftlich informieren.

## 2. Startgutschrift für schwerbehinderte Beschäftigte

Mit unserem Rundschreiben 08/2003 vom 19. Dezember 2003 informierten wir Sie darüber, dass durch den Änderungstarifvertrag vom 12. März 2003 auch Schwerbehinderte in die Übergangsregelung für die „rentennahen Jahrgänge“ aufgenommen werden.

Einbezogen wurden diejenigen Schwerbehinderten, die zwischen dem 02. Januar 1947 und einschließlich 31. Dezember 1949 geboren sind und in der gesetzlichen Rentenversicherung am 31. Dezember 2001 die Voraussetzungen einer Altersrente für schwerbehinderte Menschen (50 % Schwerbehinderung und 35 Jahre Wartezeit) erfüllt hatten. Dieser Personenkreis kann von uns nicht ermittelt und deshalb auch nicht entsprechend informiert werden.

Wir bitten Sie daher, im Rahmen Ihrer Fürsorgepflicht die schwerbehinderten Beschäftigten zu ermitteln, die die o.g. Voraussetzungen erfüllen, und noch einmal auf die tarifrechtliche Änderung hinzuweisen, da die Berechnung der Startgutschrift entscheidenden Einfluss auf die Höhe der Betriebsrente hat.

Zur Berechnung der Startgutschrift benötigen wir eine Rentenauskunft der gesetzlichen Rentenversicherung für zusatzversorgungsrentenrechtliche Zwecke zum Stand 31. Dezember 2001.

Die zkw wird die Berechnung der Startgutschrift nach Übersendung der benötigten Unterlagen noch bis zum 30. November 2008 vornehmen.

## 3. Zusätzliche Umlage nach § 76 zkw-Satzung

Für Beschäftigte, für die im Dezember 2001 und im Januar 2002 eine zusätzliche Umlage gezahlt wurde, ist auch weiterhin eine zusätzliche Umlage in Höhe von 9 % aus dem den Grenzbetrag übersteigenden Betrag zu zahlen (siehe auch zkw-Rundschreiben 2/2007).

Ab dem 01. Juli 2007 wurde dieser Grenzbetrag entsprechend dem geltenden TVöD/VKA angepasst. Der Grenzbetrag ist das 1,133-fache des Betrages der Entgeltgruppe 15 Stufe 6 des TVöD/VKA Tarifgebiet West. Im Monat der Jahressonderzahlung (§ 20 TVöD/VKA = 60 %) erhöht sich dieser Grenzbetrag.

Mit dem Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst vom 31. März 2008 und der damit verbundenen Entgelterhöhung haben sich auch die Grenzbeträge geändert:

Grenzbetrag ab dem 01. Januar 2008 ohne Jahressonderzahlung  
(5.237,48 € x 1,133) = 5.934,06 €

Grenzbetrag ab dem 01. Januar 2008 einschließlich Jahressonderzahlung  
(5.934,06 € + 60 % von 5.934,06 €) = 9.494,50 €

Wir bitten Sie, diese Grenzbeträge für die zusätzliche Umlage (VM 17) bei den monatlichen Umlagezahlungen zugrunde zu legen.

Bei der Überprüfung der gemeldeten Daten für Vorjahre ist uns aufgefallen, dass in mehreren Fällen für Versicherte eine zusätzliche Umlage nach § 76 zkw-Satzung gezahlt wurde, ohne dass die Voraussetzungen hierfür vorlagen. Wir werden die betroffenen Mitglieder in Kürze benachrichtigen, damit eine eventuelle Korrektur vorgenommen werden kann.

#### 4. BMF-Schreiben vom 05. Februar 2008 – Steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge und der betrieblichen Altersvorsorge

Im Schreiben vom 05. Februar 2008 hat das BMF nun die Änderungen des Alterseinkünftegesetzes durch die Jahresteuergesetze 2007 und 2008 ausführlich erläutert (siehe auch zkw-Rundschreiben 3/2007 unter [www.kvw-muenster.de](http://www.kvw-muenster.de)). Danach werden die Aufwendungen in umlagefinanzierten bzw. kapitalgedeckten Versorgungssystemen unterschiedlich behandelt.

Für die Pflichtversicherung im umlagefinanzierten Abrechnungsverband I ist aus der Randziffer 237 zur Steuerfreiheit der Umlagen nach § 3 Nr. 56 EStG in Verbindung mit der Randziffer 209 zu den begünstigten Aufwendungen nach § 3 Nr. 63 EStG eindeutig zum Ausdruck gekommen, dass bei einer monatlichen Steuerbefreiung der Umlagen nach dem Verteilmodell (53,- € mtl.) bei einer Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ggf. eine vorgenommene Besteuerung rückgängig gemacht werden muss, damit die Höchstbeträge (636,- € in 2008) ausgeschöpft werden.

Bei einer Abmeldung aus der Pflichtversicherung bedeutet das folgendes:

Das Zusatzversorgungspflichtige Entgelt (max. 14.133,44 €) und die daraus resultierende Umlage (4,5 %) bis zu 636,- € ist mit dem Steuerschlüssel „01“ zu melden, wenn diese steuerfreien Beträge nicht bereits durch eine Entgeltumwandlung der/des Beschäftigten nach § 3 Nr. 63 EStG ausgeschöpft wurden. Zusatzversorgungspflichtige Entgelte, die weiterhin der pauschalen und/oder individuellen Besteuerung unterliegen, sind wie bisher mit dem Steuerschlüssel „10“ zu melden.

#### 5. Volle Beitragslast in der Krankenversicherung – Bundesverfassungsgericht sieht keine verfassungsrechtlichen Bedenken

Seit 2004 müssen Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung der Rentnerinnen und Rentner (KVdR) von ihren Betriebsrenten den vollen Beitragssatz entrichten; bis 2003 wurde nur der halbe

Beitragssatz erhoben. Gegen diese Neuregelung wurden Verfassungsbeschwerden eingereicht. Diese wurden nunmehr vom Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 28. Februar 2008 nicht zur Entscheidung angenommen, da die Verdoppelung der Beitragslast verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sei.

## **6. Regierungsentwurf zum Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG)**

Am 21. Mai 2008 hat das Bundeskabinett den Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG) beschlossen. Ausweislich des Textes ist die ursprünglich beabsichtigte Streichung von Artikel 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB nicht erfolgt, so dass nach dem nun vorliegenden Regierungsentwurf das bisherige Passivierungswahlrecht für mittelbare Pensionsverpflichtungen voraussichtlich weiter bestehen bleibt.

In der Begründung auf Seite 83 des Regierungsentwurfs heißt es dazu: „Die Vorschrift wird aus Gründen der Rechtssicherheit beibehalten, auch wenn sie für den ganz überwiegenden Teil der mittelbaren Pensionsverpflichtungen, schon mangels Vorliegens der zu einer Rückstellungsbildung verpflichtenden Tatbestandsvoraussetzungen, eigentlich keine konstitutive Wirkung entfaltet. Für den Bereich der umlagefinanzierten Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes beispielsweise fehlt es nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs an der Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme der Trägerunternehmen und damit an einer Verpflichtung zur Bildung einer Rückstellung nach § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB.“

Das weitere Gesetzgebungsverfahren bleibt aber noch abzuwarten. Sobald dieses abgeschlossen ist, werden wir Sie hierüber informieren.

## **7. Versicherungsnachweise 2007 verschickt**

Anfang Juni haben wir die Versicherungsnachweise zum Stichtag 31. Dezember 2007 verschickt. Alle derzeit pflichtversicherten Beschäftigten erhalten die Anwartschaftsmitteilung direkt von uns zugesandt.

## **8. Höherer Beitragssatz in der Pflegeversicherung, Anpassung der Betriebsrenten**

Im Zusammenhang mit der Reform der gesetzlichen Pflegeversicherung steigt der Beitragssatz zur Pflegeversicherung zum 1. Juli 2008 allgemein von bisher 1,7 % auf nun 1,95 % des Bruttolohns bzw. der Betriebsrente. Für Erwachsene, die über 23 Jahre alt sind und keine Kinder haben, steigt der Beitragssatz von bisher 1,95 % auf 2,2 %.

Für Rentenempfänger bedeutet dies, dass die Anpassung zum 1. Juli 2008 um 1 % (brutto) in der Regel netto lediglich 0,75 % beträgt.

Laut Aussage des Bundesministeriums für Gesundheit ist die Erhöhung notwendig, um die laufenden Ausgaben in der Pflegeversicherung zu decken und die mit der Pflegereform beschlossenen Verbesserungen der Leistungen zu finanzieren.